

Änderung
der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 11.12.2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-51)

Aufgrund des Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25.07.2000, geändert durch Senatsbeschluss vom 19.09.2017:

§ 1

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25.07.2000, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 19.09.2017, werden wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Die Untersuchungskommission besteht aus zumindest fünf (5) Personen.“

§ 2

Diese Änderung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.